

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

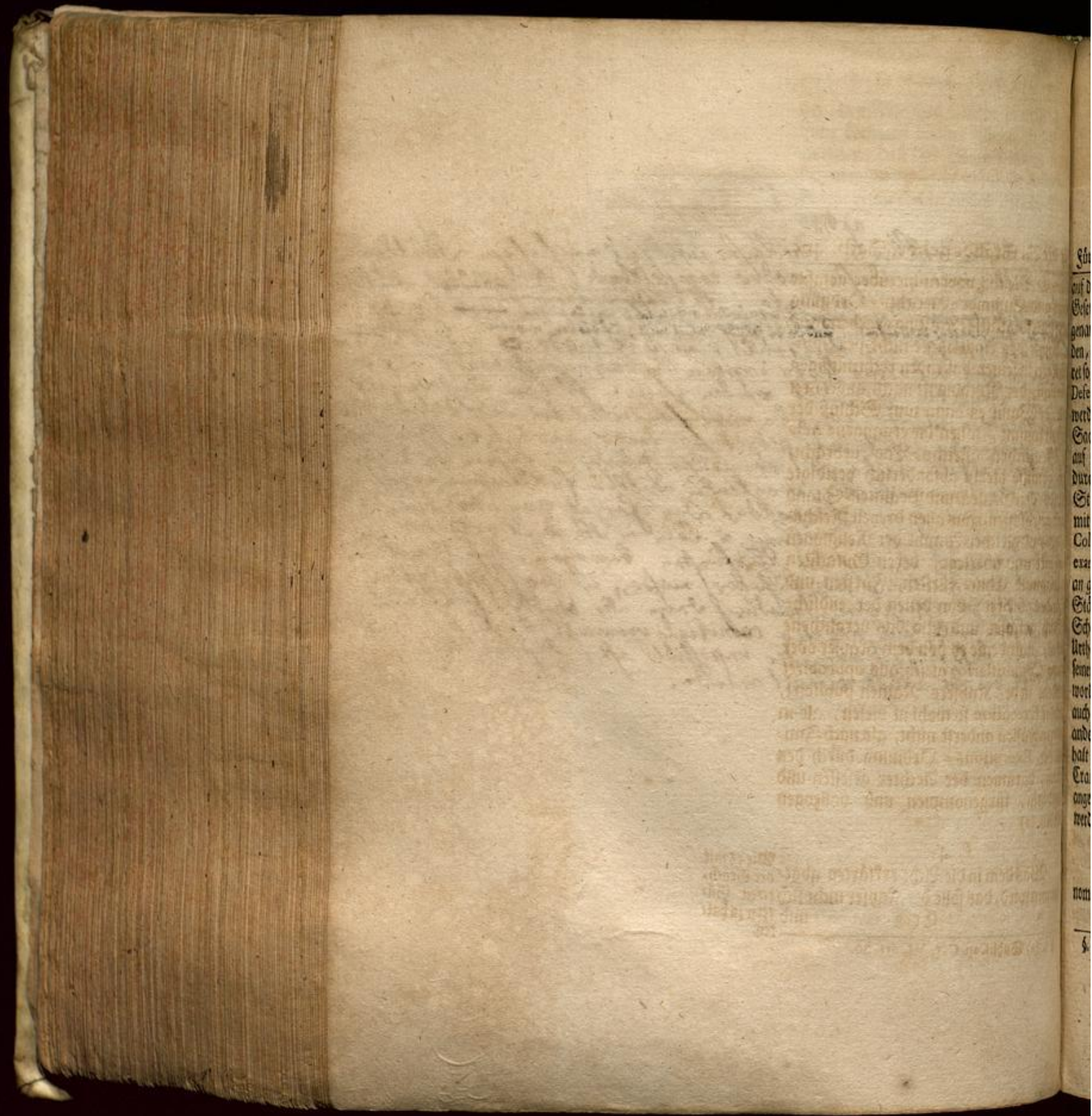
Franckfurt [u.a.], 1738

Fünffzehendes Capitel. Von denen für die gesammte Stände des Reiches
gehörigen Sachen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

ad 2.
a) Alle Ursachen der Luft, reducirt auf fünfziges Fortes mit den
nützigen, calum des Grundwissens Verzicht. Dem der Kalorien
Licht ist nicht mehr, als ein mit der Kalorien extendirter
Licht. In dem von auctore angeführten 3ten Fall über es.
für fünfziges Fortes die Luft. (v. S. 8.)





Sin
auf d
Eile
genat
den,
rei fo
Defe
wert
Co
auf
dun
St
mit
Col
era
an g
St
St
Hrb
fene
we
auch
ande
halt
Era
ange
zeit

nom

6



Für die K. Stände gehörr. Sach. 405.

auf des H. Reichs vorhin hierüber gefasste
 Hof- und Cammer-Verichts-Ordnung
 genaue und sorgfältige Achtung gegeben wer-
 den, damit der Angeklagte nicht präcipiti-
 ter sondern in seiner habenden rechtmäßigen
 Defension, der Nothdurfft nach, angehört
 werde. Wann es dann zum Schluß der
 Sachen kommt, sollen die ergangene Acta
 auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht,
 durch gewisse hierzu absonderlich beeidigte
 Stände (den Grafen- und Prälaten-Stand
 mit eingeschlossen,) aus allen dreyen Reichs-
 Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen
 examinirt und überlegt, deren Gutachten
 an gesammte Chur-Fürsten, Fürsten und
 Stände referiret, von denen der endliche
 Schluß gefasset und also das verglichene
 Urtheil, nachdeme es von dem Kayser oder
 seinem Commissario gleichfalls approbiret
 worden, in des Kayfers Namen publicirt,
 auch die Execution so wohl in diesen, als in
 anderen Fällen anderst nicht, als nach Inn-
 halt der Executions-Ordnung durch den
 Erbs, darinnen der Richter gefessen und
 angehört, sürgenommen und vollzogen
 werden. (a)

§. 4.

Was dem in die Acht erklärten abge-
 nommen wird, das solle der Kayser nicht sich trefen Gü-
 tern zu hal-
 C c 3

Wie es mit
 der Seäch-
 teten Gü-
 tern zu hal-
 ten.

§. 3. (2) Wahl-Cap. Car. VI, art. 20.



und seinem Hause zueignen, sondern es dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von dem Kaiser und dem Reich, sondern von andern herühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch den ersten der Cammer-Gerichts-Ordnung, in einem jeden an seinem Recht und Gewaltigkeiten unbeschadet. So solle auch im Röm. Reich bey verwürckten Gütern des Nachters desselben Verbrechen denen Lehen und allen anderen, so Anwartschaft an dem Recht daran haben und sich des Verfalls in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum, oder Stamm-Gütern nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch *innocentes propter feloniam* des Lehen-Herrn des dadurch verwürckten Lehen und Lehen-Herrn zu priviren, keines weges statt haben solle. Der Kayser hat auch dasjenige, was in ein oder anderen Orts in denen verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Verfallungen vorgegangen, gleich nach Antritt seiner Regierung genau untersuchen und in Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Chur-Fürstlichen Collegii (a) solches

*hinc autem sunt ubi de
dependente sibi
so die Lehen in
muss zu*

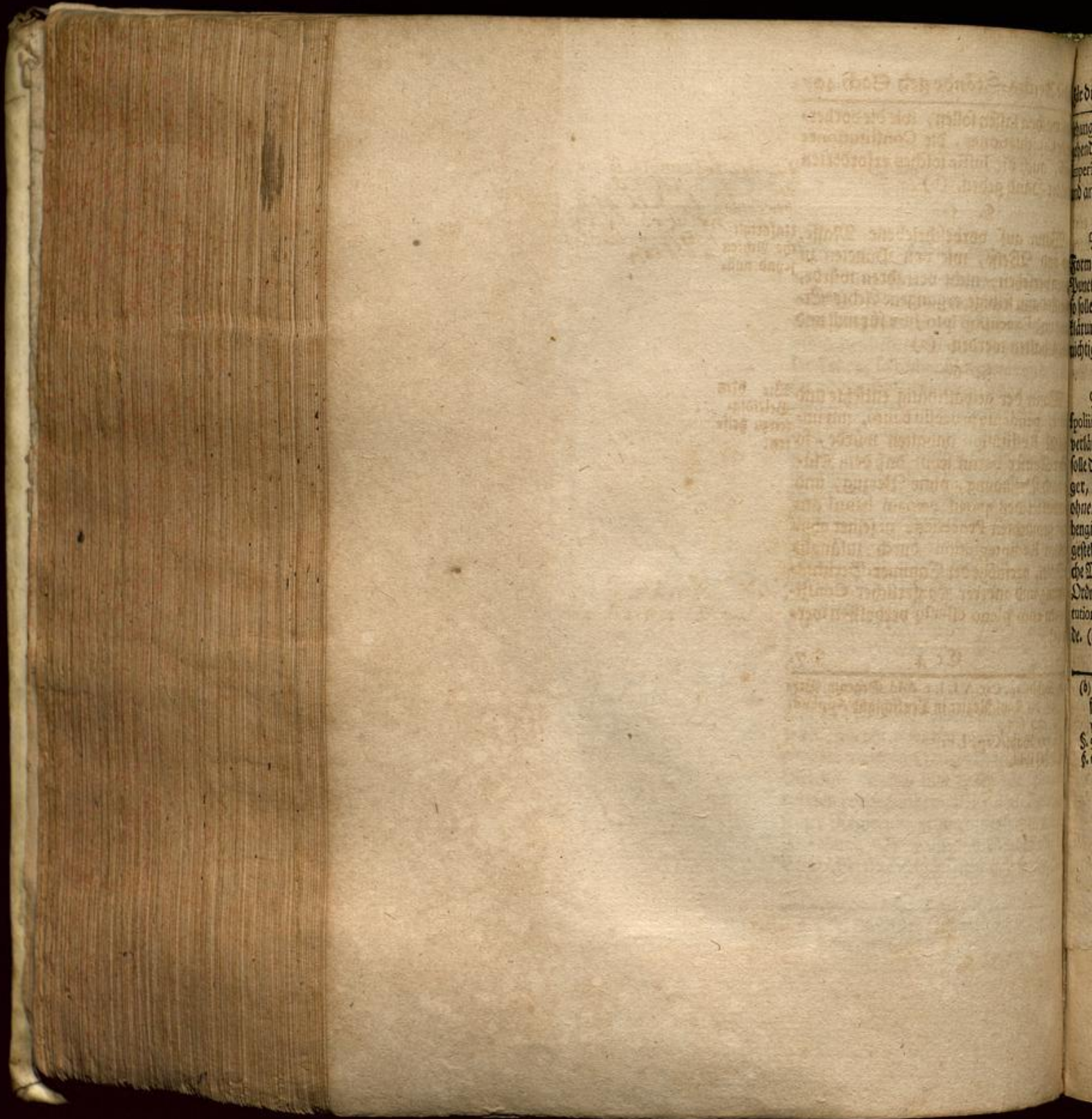
*Wing ob in nona
Fol. von Gualla, p
agnat. de Reg. in
m. in. in. ab
ob feloniam. sicut
sicut mit. billy
sicut in. sicut
sicut in. sicut
sicut in. sicut
sicut in. sicut
sicut in. sicut
sicut in. sicut*

S. 5. (a) Hierwider beschweret sich das Fürstliche Collegium.

ndern es
llen De
aus Se
die Par
n dem Sa
anderen
rn, auch
dring u
nd Com
auch in
Gütern
enen Ag
artung
s Verh
ig gem
ndum
siren, h
auch ag
s Nech
und and
tatt hab
enige, m
erwürde
Berück
Antren
n und m
inden le
che Des
sehng
Zurück

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





S. 7.

Ob obiges
auch auf
mittelbare
Personen
gehe?

Ubrigens streitten die Rechts-Gelehrten
Ob die Verordnung der Kayserlichen Wahl-
Capitulation wegen der Nichts-Erklärung
nur von denen Ständen des Reichs
auch von anderen ohn- und mittelbaren
Personen zu verstehen seye? obwohl
meiste das letztere (a) bejahen. Von der
deraufhebung der Nicht ist schon oben
redet worden und ist hier noch bezufl
daß, ehe solche geschehe, vor allen Dingen
von dem Geachteten denen beleidigten
nugthuung wiederfahren solle.

*u. diese haben sich gütlich
gemacht in der Wahl
Capitulat. l. c. Cap. 10. 11. 12.
in d. habsburg. 17. 18. 19. 20.
Artikel. In Reichs- und
Allerl. d. d. 1654. 1655. 1656.
gehet mehr.*

Von dem
Banno con-
tumaciae.

S. 8.

Ehedessen war auch sowohl bei den
höchsten als denen niederen Reichs-Stän-
den üblich, daß ein von denenselben ein-
und muthwillig aussenbleibender Beklagter
zuletzt in die Nicht oder das Bannum con-
tumaciae erklärt wurde; es ist aber schon
durch die letzte Kayserliche Wahl-Capitu-
lation (a) als ein aus vielen Considerati-
onen unzulängliches Mittel abgeschafft
befohlen worden, es in civilibus causis

*St. 7. (a) arg. Wahl Cap. Car. VI. art. 20.
1654. 1655. 1656. 1657.*

S. 7. (a) arg. Wahl Cap. Car. VI. art. 20. in
Stand oder anderer; welches aber von den
ren auf die Reichs-Ritterschafft, namentlich
re Reichs-Dörffer ic. gezogen wird.
(b) Lib. 3. Cap. 6. §. 47. in Wahl-Capitu-
latione art. 20.

*in d. habsburg. 17. 18. 19. 20.
Artikel. In Reichs- und
Allerl. d. d. 1654. 1655. 1656.
gehet mehr.*

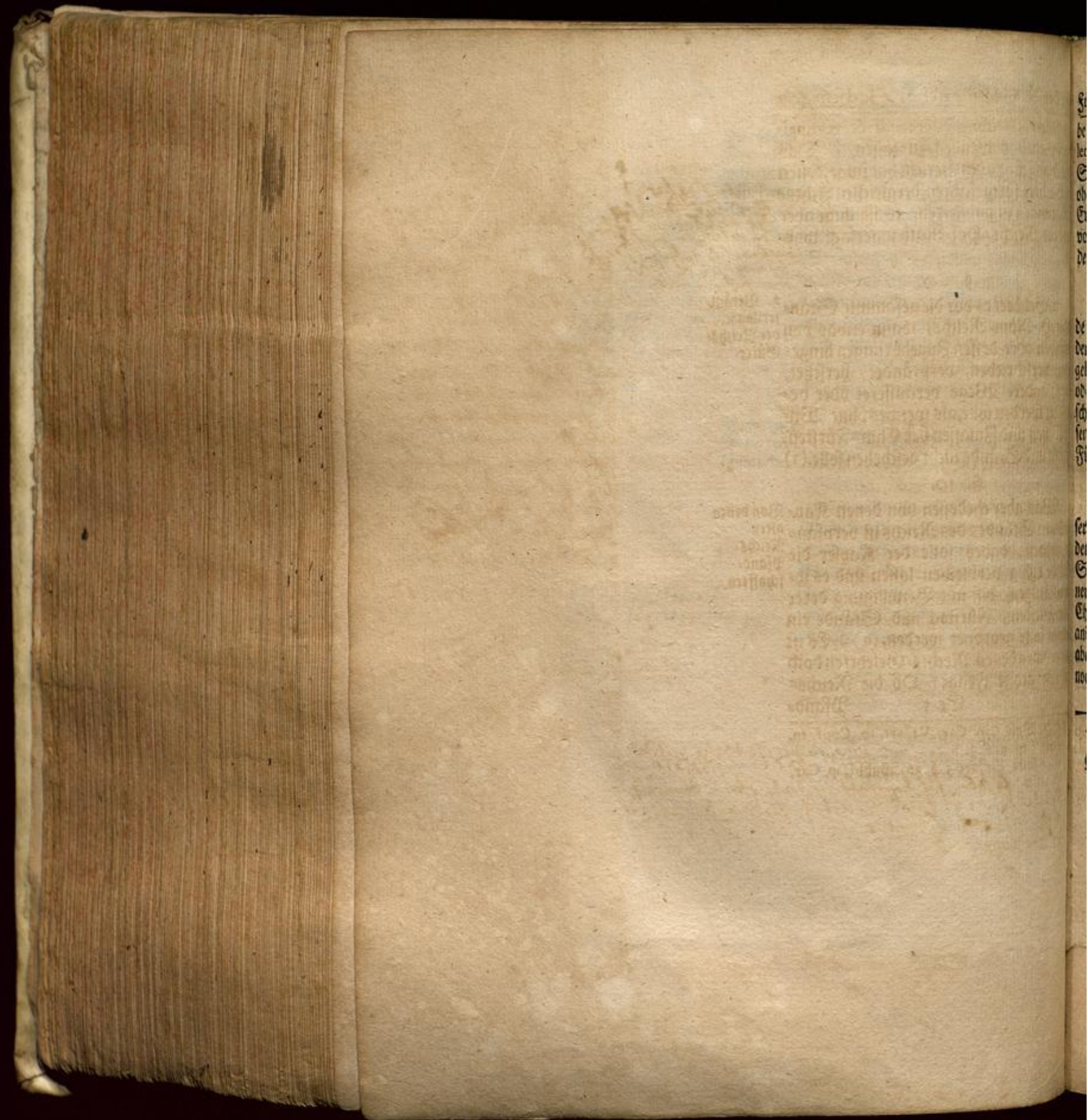


8. Gelde
schen 20
Erklärung
Reichs
mittelbo
brohlen
Von 20
oben 10
benzuff
len 20
idigten

1 ben
he-Ger
ben ein
Bella
num con
ber sch
abl. Cap
n fidezi
schaffet
causiat

art. 10,
er von
anmitt
d.
Wolff
1712
1713
1714
1715





die Wiedereinlösung
ausdrücklich vorbe-
halten

Pfandschaften, sonderlich diejenige, we-
innen dem Kayser und Reich, gegen Erlo-
gung des Pfand-Schillings, nicht dennoch
zurück genommen werden können? Die me-
ste halten dafür, es könne nicht seyn, an-
dere aber wollen selbst aus denen angeführ-
ten Reichs-Gesetzen das Gegentheil be-
haupten. (b)

§. II.

3. Die Aus-
schließung
oder Su-
spension
eines
Reichs-
Standes.

3. Wann ein Reichs-Stand, den
Sessionem und Votum in denen Reichs-
Collegiis hergebracht, davon suspendirt und
ausgeschlossen werden solle, muß dieses auch
mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände
vorgehender Bewilligung geschehen. (a)
Ob aber in dieser Stelle der Wahl-Capitu-
lation nur von der gänzlichen Niederlegung
eines Voti entweder auf beständig oder ei-
nes Standes Lebens- oder sonst eine Zeit-
lang die Rede seye? oder auch von dem
Fall, wann der Kayser einem Stand des
Reichs die Regierung sperren und einen
Administratorem setzen, so dann durch sol-
bigen besagten Standes Stimme fortfüh-
ren

Diese Sache ist sehr alt
und in der lex vobis
alle distinctiones
so müßig, wie wir
für diese distinctiones
nicht fingieren.

(b) STRAUCH de Oppignorationibus rerum
Imperii. GUNDLING de Jure oppignora-
Territorii. HARPPRECHT de Reluctationibus
Oppignorationum Imperialium.

§. 11. (a) Wahl Cap. Car. VI. Tit. I. §. 3. und
art. 9. n. 7. & Cap. VII. a. 9. p. 2.

b) Der einzige casus, so hieser quadring, und debet dieß drey von
Hann, ist der Wahlamburgische. So hatte namentlich der Herzog Carl
Leopold mit seiner Biberstift mehr Privilegien, so daß die
ihm dem Biberstiftat mündlich. Derselbe in Lande zuhause
in Unterweisung der grauanenigen von Commission auf die Biberstift
Biberstiftat, Amburg. Und aber der Biberstift occasione der von dem
Biberstiftat allent, so mit dem Biberstift von Hannover beuillig
te, so ist er die Commission mündlich, n. hatte er in dem Biberstift
die Biberstiftat von Maltenburg Biberstiftat administratore der
diese. Biberstiftat mündlich Biberstiftat, n. wurde es
ob der Biberstiftat die Biberstiftat, habe die Biberstiftat mündlich
die Biberstiftat. Dann es ist dem Biberstiftat so gar alle Biberstiftat
Biberstiftat u. privationes Biberstiftat. § 3. Dieser modus procedendi
obtinet mündlich, indem selbe nicht, wie der Biberstiftat
alle seine Biberstiftat u. Biberstiftat, oban alle bei der Biberstiftat
wird; sondern nicht Biberstiftat Biberstiftat Biberstiftat Biberstiftat
von, da doch in der Biberstiftat so fast die Biberstiftat Biberstiftat
die Biberstiftat Biberstiftat Biberstiftat. Es ist dieß alle dem Biberstiftat
Biberstiftat Biberstiftat Biberstiftat Biberstiftat, wie in der Biberstiftat
Lama J. v. p. 120 u. J. VII. p. 303. In Biberstiftat
mündlich, daß der Biberstiftat in der Biberstiftat. Biberstiftat
gruß mündlich mündlich. Nach der Biberstiftat
Caroli VII. art. 1. §. 4. hat die Biberstiftat, die Biberstiftat
mündlich Biberstiftat ad Biberstiftat Biberstiftat.

Für die R. Ständ gehört. Sachen. 411

ren lassen wollte? ^{b)} Darüber lässt sich auf beiden Seiten disputiren. (b)

S. 12.

4. Gehört hieher, wann neue Ordnungen oder Gesetze in dem Reich sollen gemacht werden, als worinn der Kayser nicht anders dann mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tagen verfahren, wovor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen solle. (a)

4. Neue Reichs-Gesetze zu machen. *leges ferendae*

S. 13.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch 5. wann, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, alte Reichs-Gesetze verbessert oder geändert, oder 6. da solche dunkel, selbige erklärt werden sollen. (a) Das besondere solle, wann etwas in denen das Religions-Wesen betreffenden Reichs-Gesetzen zweiffelhafft scheint, zwischen denen beiderseitigen Religions-Berwandten nur eine gültliche Vergleichung Platz greiffen. (b) Eben so wenig sollen auch die höchste Reichs-Gerichte sich einer Entscheidung anmassen, wann in den Reichs-Gesetzen

5. Alte Reichs-Gesetze verbessern, oder 6. zu erläutern. *vel interpretandae*

(b) v. Reichs Fama Tom. 5. p. 672. seqq. Tom. 7. p. 284. seqq.
§. 12. (a) Wahl. Cap. Car. VI. art. 2. Instr. Pac. art. 8. §. 2.
§. 13. (a) Vid. II. alleg.
(b) Instr. Pac. art. 5. §. 50.

*tionem et applicationem
Sicut etiam in legibus
et consuetudinibus
conf. p. 485. q. 18.
Wort, nämlich in
indem die notarii,
Bis. In einigen ex
155. wann in einem
Zustand, das
in Meinung n. In
so solle Plebs das
nicht werden, welche
fürung. nun solle
werden. so gewisse
grüßet demnach
A Plebs gar nicht
conceptualer Eruirung.*

*offene Beschränkung
es ist nämlich die grutz
nicht n. ungeschicklich
ist ein solches, n. die
impelliert, die action
so liest ex primis
analysen ist und ist, dass
die intention nicht
sagen solle. so gewisse
receptabli: den legem*

Handwritten notes in the left margin, partially obscured by the binding.



ad § 13.

Man muß also wol unterschiedl. interpretationem et applicationem
 legis dubiae. Legem dubiam zu interpretatione sicut dicitur de legibus
 § 1. § 2. folglich die selbes nicht von dem Richter gesucht, geschweige
 denn ob er nicht ad comitia gebunden worden. conf. p. 435. §. 18.
 Legem ad factum zu applicatione ist des iudicis Wort, nichtig dem
 ob er von dem Richter gesucht, geschweige, da dem die notata
 die dubia per maiora decidit unter dem Richter. In einigen ex-
 ceptionen findet im Inst. sacro art. v. 555. man in einem
 Streitigkeit zwischen weltlichen n. kirchlich. ob sich zu trage, daß
 in dem Richter gesucht, alle weltliche kirchliche Streitigkeit n. die in
 die weltliche kirchliche Streitigkeit contrarie können, so soll die weltliche
 oder spirituale religionis nicht dem Richter gebunden werden, welche
 aber, ob bald nur ein oder anderer weltlich oder kirchlich von solcher
 Meinung abgeht, nicht möglich ist.

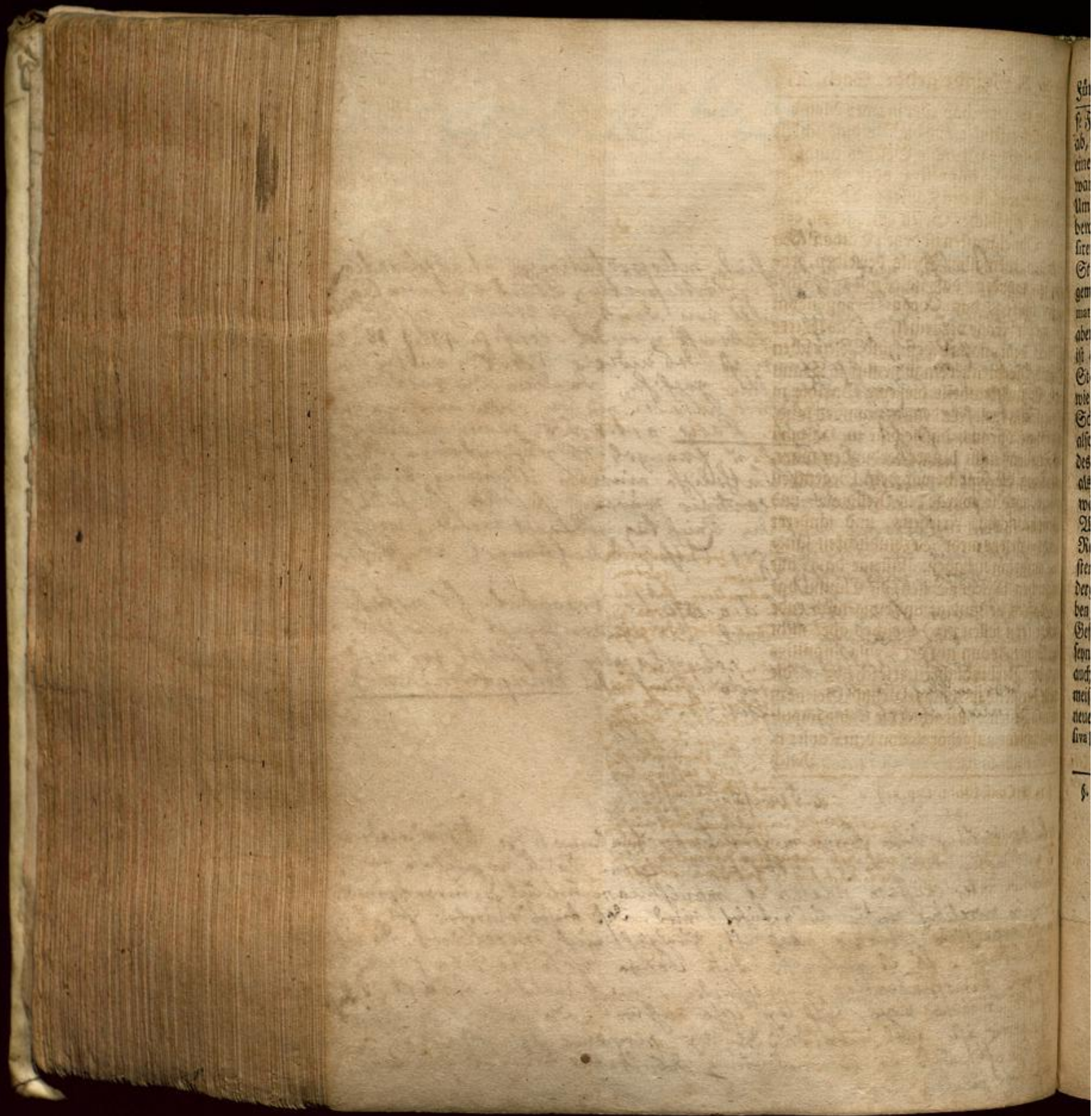
Wichtig ist zwar so in Rabyl. d. a. 1570. l. c. memorat. so geschähe
 aber nicht bloß dem Richter, weil das Richter gesucht, demnach
 nicht recht reguliert wird. Daraus aber ist nicht zu
 nehmen, sondern breviter hinc des conceptus dicitur hinc
 dicitur alio modo interpretat § 5.

ad § 14. 15.

Bei der Entscheidung dieser Sache mußte der auctor unwillige Personlichkeit
 in unterschiedl. distinctione, so daß nicht folgen. So ist nämlich die große
 distinction inter causam finalem et impulsivam inuit, n. inuaginat
 in moralibus nicht unterscheidet, sondern, daß diese inuit, n. in
 causa quae finis actionis meae est, quibus michi impellitur, in actione
 inuaginat. So ist nämlich diese Sache sehr leicht ex mimis
 distinctionibus finis prudentiae zu unterscheiden, und welches beider ist, daß
 ratione legis lex ipsa cessat. die intentione
 legislatoris ist wol nicht, daß die lex perpetua seyn solle. So geschähe
 aber nicht, daß die Verordnungen des statas recipiati dem Regem
 nicht unterworfen seyn.

sonder
 beruhen
 nur davon
 sich die
 Meinen
 laterie
 und, das
 Reich
 in so sehr
 auch sehr
 Fürsten
 in Reich
 met vor
 aber alle
 die entscheid
 Meynung
 er eine de
 umlage
 ng beide
 Reich
 sich die
 in beruhen

rändert
 Rabyl
 Tit. 1



gä
p. 5
ab,
eme
war
Am
bet
lire
Ge
gem
mat
aber
in
Ge
wie
Ge
nlic
des
als
my
21
Di
ste
Der
ben
Ge
fenn
auch
meij
steue
liva



frage theilet sich wieder in zwey Membra
ob, nemlich erstlich: Ob die Verbindlichkeit
eines Reichs = Grund = Gesetzes aufhöre,
wann die causa impulsiva oder diejenige
Umstände, welche den Kayser und das Reich
bewogen, ein solches Gesetz einzugehen, ces-
siren? Ohnelängsten ist denen Catholischen
Ständen, wenigsten Theils derselben, bey-
gemessen worden, daß sie es mit der Affir-
mativa halten, das Corpus Evangelieum
aber hat die Frage verneinet. Das letztere
ist auch dem natürlichen und Teutschen
Staats-Recht allerdings gemäß: Dann
wie, & meistens die eine Parthie zu
Schließung eines Friedens gezwungen wird,
also folgte daraus, daß selbige zu Haltung
des Friedens nicht länger verbunden wäre,
als so lang die Forcht vor dem Gegentheil
währet, und so würde des Religions- und
Westphälischen Friedens und anderer
Reichs = Gesetze mehr Verbindlichkeit länge-
stens aufgehöret haben. Alleine da 1. alle
dergleichen Reichs = Gesetze die Clausul ha-
ben, daß es beständige und ewig-währende
Gesetze seyn sollen, (a) welches aber nicht
seyn könnte, wann mit der Causa impulsiva
auch die Verbindlichkeit erlöschete; 2. die
meiste dergleichen Reichs = Grund = Gesetze in
neueren Zeiten, ohnerachtet die Causa impul-
siva längstens aufgehöret, von dem Kayser u.
Reich

confirmirt worden, so
es noch vorfindet, ist
nicht confirmirt

1. der Jurisprudenz
legen wir factum
annullum. Ist Pro-
marius Jurispr. nat.
2. die ist argumens ist
jur. zw. Kaiser u. Reich
legit. Jur. da nicht
auctor & leg. schließt
in cessatio Causa ist
für die Verbindlichkeit
des leges extinguitur
in cessatio Causa ist

§. 14. (a) Conf. Lib. 1. Cap. 2. §. 2.

so muß abgelesen werden die
cessatio Causa impulsiva muß auf
im effect haben, sonst, wenn nicht
auf sich unvollständige definition; vgl.
red. ad p. ant. vgl. Gilsborn wölke.



Reich dannauch auf das kräftigste seynd be-
stätiget worden, auch 3. sonsten Zeitwe-
land beständig denen innerlichen Unruhen
und Kriegen unterworfen und deren ge-
wärtig seyn müste, als siehet man wohl
daß die affirmativa dieser Frage durch-
aus nicht Platz greiffen könne.

*Es ist in oben in causa
impulsiua, non in
causa finis, sed in
causa, in deo ubi non
est substantia.*

§. 15.

Oder fina-
li die Ver-
bindlichkeit
eines R.
Gesetzes
aufhöre?

Das zweete Membrum der vorgeleg-
ten Frage ist: Ob die Verbindlichkeit eines
Reichs-Gesetzes, besonders eines Reichs-
Grund-Gesetzes, aufhöre, wann die Causa
finalis oder die Absicht und der Endzweck
weßwegen es gegeben worden, gänzlich
und völlig erlöschet? Diese Frage nun man
man bejahen, dann so ist 3. E. der Zweck
des Religion- und eines Theils des Welt-
phälischen Friedens, wo von denen Stäb-
ten, darinnen zweyerley Religion in
Schwang ist, gehandelt wird, Friede und
Ruhe zwischen denen zweyerley Religions-
Verwandten zu erhalten, wann nun ein
Theil einer solchen gemischten Stadt zum
anderen Religion übertritt und also ein-
ley Religion in der ganzen Stadt wird, so
höret eo ipso die Gültig- und Verbindlich-
keit besagter Friedens-Schlüsse, so viel der-
gleichen Ort und diese Stelle betrifft, we-
kommen auf, ohnerachtet kein widriges ex-
presses oder stillschweigendes Gesetz deswe-
gen gegeben wird. Allein es wird ein der-
gleicher

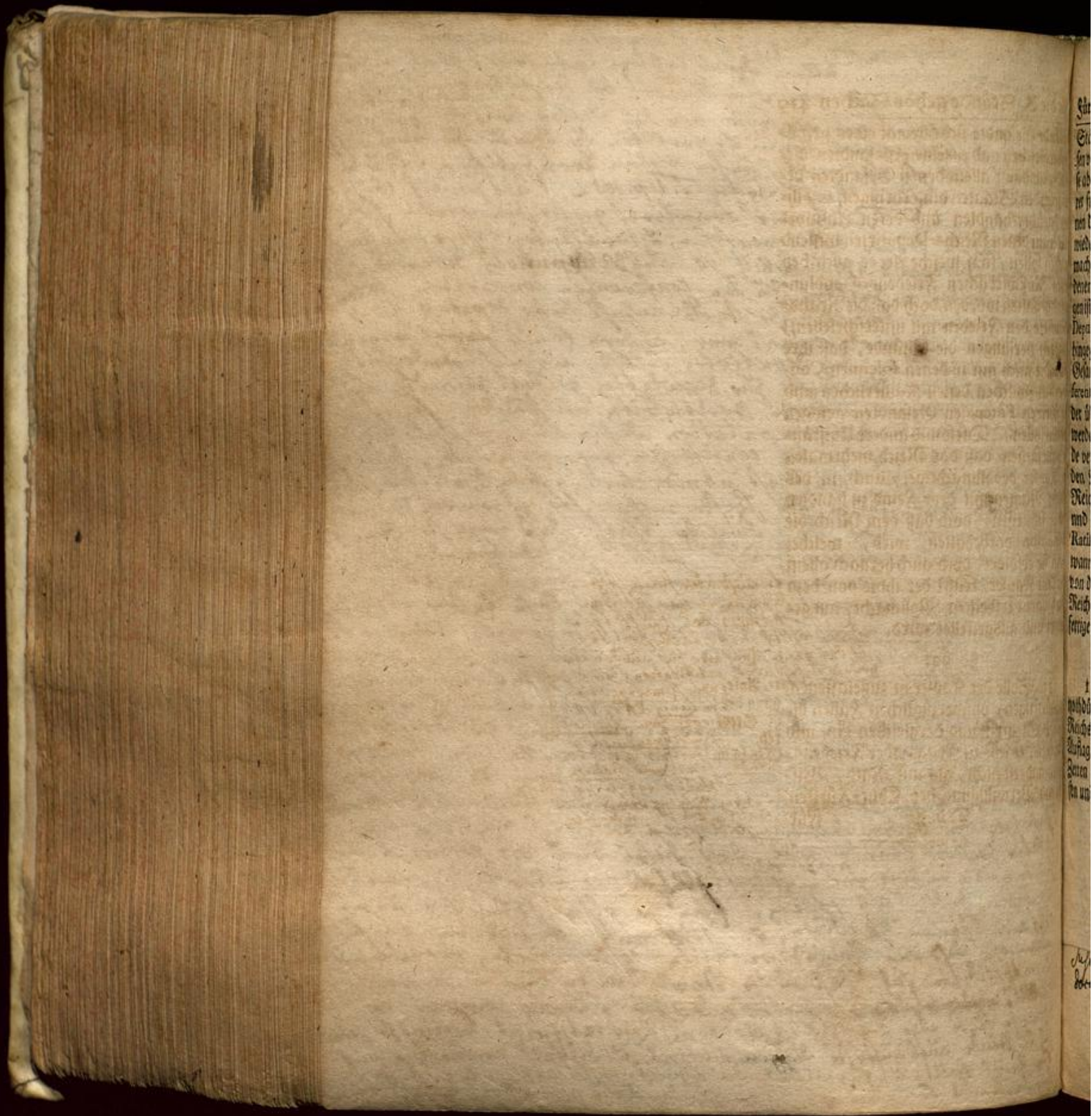


1) Dieser ist offenbar falsch. Denn wenn die lex confirmirt worden, so
 ist die allradings die causa impulsiva legis noch vorhanden ge-
 wesen. Denn sonst hätte sie ihn gar nicht confirmirt

e send
 e Zent
 a Unru
 deren ge
 nan roch
 durchau

 vorgele
 hkeit eine
 s Neid
 die Cas
 Endywe
 gänzlich
 nun ma
 er Zent
 es We
 in Ein
 ige in
 riede un
 esigione
 nun an
 adt ydes
 so ein
 ried, b
 bindlich
 vielde
 ft, we
 riges es
 Desiro
 ein der
 glü





Sir
Et
In
fab
re
net
mich
mach
den
gen
Depu
tinge
Och
fere
de
mer
de
den
Die
und
Rati
wan
von
Reich
ferige

1
müß
Pöche
Schag
Saren
In un

1
84



Fürsten und Stände auf alldem Reichs = Tagen ansetzen, (a) dahero Stände gar übel damit zufrieden wann die Kayser, wie vor diesem geschehen, einzele Craise um eine Begehren oder Steuer ersuchet haben.

S. 23.

In Deutschland giebt es ordentliche auffserordentliche Steuern, zu welchen Stände verbunden seynd oder doch solche zu verwilligen pflegen. Diese die so genannte Cammer = Zihler oder von jedem Stand jährlich zu Unterhalten des Kayserlichen und Reichs = Cammer = richts herzuschiesse habende Gelder. Jeder Stand also zu geben hat, ist aus An. 1731. auf dem Reichs = Tag zu nehm gehaltenen Cammer = Matricula zu ersehen, ohwohlen über selbige noch vielen Stücken geklaget wird, theils lich, daß solche unvollkommen, theils viele Stände entweder überhaupt oder gegen andern ihres gleichen zu hoch legt seyen &c. So ist das Reich auch deren Rectificirung oder Untersuchung und wie viel jeder der Billigkeit nach dem Zihl zu bezahlen habe &c. noch

§. 22. (a) Wahl = Cap. Car. VI. art. 5. Intro art. 8. §. 2.

§. 23. (a) So in meiner Reichs = Fama Tom. p. 580. zu finden ist.

inbinder seit vor Leopoldo i. f. v. gesehen, einzele Craise um eine Begehren oder Steuer ersuchet haben.
Rad. 111
pho. ja nur Carolus VI. f. l. e. oder
von Karls privation in f. l. e. d. e. u. g.
de Alantia in W. l. e. d. e. u. g.
collekte nur einzelner Deren
Präses in W. l. e. d. e. u. g. Unter
schied, welches allenthalben
in W. l. e. d. e. u. g. contra legem imperii
A. v. Schweder. Jah. Cammer =
Sub. P. Spec. J. 1. c. 25. Zihler.
p. 3.

ad 24.

1) Diese Provinz konnte man wol zu den ordinaires rechnen, indem es in ihm onus perpetuum ist. So sollte man billig alle Hände des Kriess dazu concessio. Allein die hat man ab noch nicht eingezogen, sondern es liegt in der Luft yampinigt. In dem Kriess sind die Provinzen allin die der Kriess, welche die Provinzen schon vorher gegeben hat, diese Provinzen gleichfalls zu zahlen.

2) Diese Provinzen können Provinzen gegeben. Denn wenn die Provinzen gegeben sind, so geschieht selbst durch eine Kriessdeputations, so in der Provinz selbst imberfällt.

ad 25

1) Diese Provinzen sind zu Caroli V. Zeiten nicht 24 Mann, sondern 20 zu sein. In der Provinz von der ganzen repartition in der Kriess material de a. 1521. eingeworfen. Dieses quantum ist nun eigentlich ein nichtiges Provinz Montz, obgleich nur in der Provinz ein Provinz. In der Provinz zu selbigen quantis contribuitors sind, die Provinz - Montz genannt sind. In der Provinz aber diese Provinzen nicht mehr zu gebrauchen, indem selbige bis nur 1400 Mann oder 500 Mann an der Provinz zu zahlen, so hat man schon lange von ihnen nicht mehr gehört.



was aber also an Geld erlegt wurde, Ro-
mer=Mo:at benennet wurde. Weilenn
zu Behuf dieser Züge eine Austheilung de
ganzen Mannschafft oder Geld=Summ
ter die Stände gemacht werden mußte, de
mit jeder wisse, wie viel Mann er zu stel
oder wie viel er, statt deren an Geld zu
gen habe, welchen Austheilung man de
Reichs=Matricul heißt, so wurde bey
ren verwilligten Reichs= Steuern diese
betrieht, solchen Fuß bezubehalten, so
werden also allemal eine gewisse An
Römer= Monate verwilliget, auf de
Reichs=Tag aber weiter nicht ausgemach
als was jeder Craiß an dieser Summ
tragen habe; Die weitere Sub=Repar
tion hingegen wird denen Craissen selbst
welche oft einen von der Reichs=Matric
gang abgehenden Fuß unter sich eingest
haben, überlassen.

S. 26.

Fernere ohne Noth mit Steuern nicht beschweren
Cautela die verwilligte in denen gewöhnlichen
wegen der R. Steuern. Städten durch die von denen Craissen durch
ren. verordnete Bedienten empfangen lassen
Es solle aber der Kayser die Städte
daran seyn, damit von dem Reichs=V
ningmeister oder Reichs=Cassierer jedesmal
dem Reich oder wen dasselbige bey de
Berwilligung zur Aufnahme solcher Bed
nung

*hies ist ein über 200 gewes
auf dreyer nör die auf
teu uigel unter des. Im 1689
zum Krieg geht die dind
Bader: so nicht accordat wurde
so genugs abtr. so in basel
liegt. A. ein fälles Romer Mo
wilt, welches 1578 für Mofow
tiffa Legatione. Aukt. 1697
Wieder. v. Gessing. Tit. 11. L.
T. 12. 8. 9.*

*so war in den Zeiten
1534. die dort die
gen. 1578. d. 15. m. d. 16.
Römer=Monat so geliebt
von 12 Regensperg. 1678.
Benef. d. 16. 16. 16. 16.
d. 16. 16. 16. 16. 16. 16.
Kalkenthal qua. 16. 16. 16. 16.*

*1) In die Provinz
indem es in
bellig alle Hin
jed nun es no
je lust ganz
allis die die
let, selbe die*

*2) In die Provinz
gesamte philo
kios, so indr*

*3) In die Provinz
die ganze repub
dieses quantulum
obylis auf ind
quants contribu
Nihilum abse
indem salbigne
Jeronian, so*

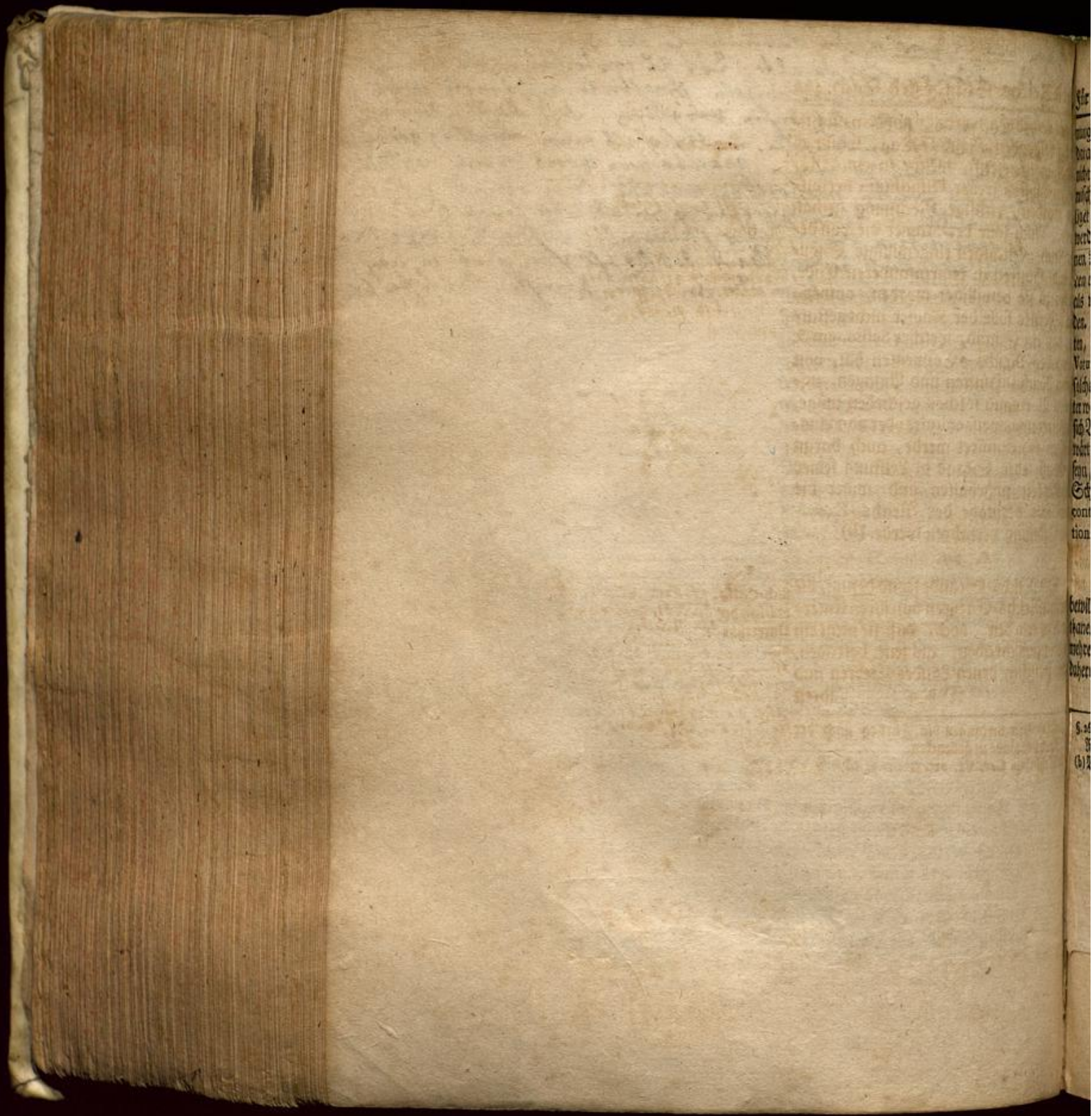


1681. Sec. Almeris in der Bründfäule des Jül. Königl. Käufers
Wohlau nicht die alte Art zu contribuieren, da natürlich
sein in der Bründ sein contingens einzeln praestire, nicht mehr practica-
leil. so hat man 1681 Jül. diesen unglückl. die die alte Art vor
den Käufers reguliert werden sollte, in. Inzwischen immer durchlag gemusst,
was sich in der Ewigkeit zu einem quarto von 20000 Mann contribu-
ren sollte, nach welcher proportion man sich davon überall vertheilt,
4. Parato - Cunctis T. X. p. 334. Von so wird bei dem Bild aus,
jedem die repartition per circulos gemacht, 4. Parato - Cunctis T. X. p. 334.
in fine ¹⁶⁸¹ oder ab diesem in der Bründ des Käufers sein quotum nach
den fünf der alten natural in die in dem gewöhnlichen Part für 1681
Lage.

urde, 20
Weilen
beitung d
Summ
musste, d
er zu st
heid zure
e man d
e bey ab
en biete
alten, w
Me. Am
auf der
usgemach
Summ
b. Repar
ifen für
s. Mar
ingeführt

e. Sied
eschwer
ichen Lo
issen dab
lassen un
he-Ne
tedesma
bey de
er Die
nungen





Sie
ung
Dara
mit
mit
geh
ber
par
ja
als
Es
in
V
lich
ter
f
r
fau
Et
con
tion

betvil
kane
m
Duber

S. 24
3
(6) 2



Ue die Reichs-Stände geh. Sach. 423

ungen verordnen werde, auf dem nächst
 darauf folgenden Reichs-Tag, wann es
 nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Rö-
 mischen Kayfers freyer Disposition verwil-
 ligt worden, richtige Rechnung gethan
 werde. Auch solle der Kayser die von de-
 ren Reichs-Ständen eingewilligte Steu-
 ren und Hülffen zu keinem anderen Ende,
 als worzu sie bewilliget worden, anwen-
 den. Ferner solle der Kayser nicht gestat-
 ten, daß ein Stand, welcher Sessionem &
 Voram bey Reichs-Conventen hat, von
 solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, un-
 ter dem Vorwand solches geschehen möge,
 sich Befreyungswise eximire oder von Aus-
 schreibung (a) eximiret werde, auch daran
 sey, daß jeder Stand zu Leistung seiner
 Schuldigkeit angehalten und wider die
 contumaces vermöge der Reichs-Execu-
 tions-Ordnung verfahren werde. (b)

Handwritten notes:
 Sub-Colle. f. 12. v. 10. m. 10. 11.
 Matthiae art. 12. v. 10. m. 10. 11.
 Sub-Colle. f. 12. v. 10. m. 10. 11.
 Sub-Colle. f. 12. v. 10. m. 10. 11.
 Sub-Colle. f. 12. v. 10. m. 10. 11.

S. 27.

Die Reichs-Stände seynd befugt, die
 bewilligte Reichs-Steuren von ihren Unter-
 thanen zu erheben, doch, daß sie nicht ein Unterthan
 mehreres ausschreiben, als jene betragen,
 dahero zwischen denen Landes-Herren und
 D d 4 ihren

Handwritten notes:
 Sub-Colle. f. 12. v. 10. m. 10. 11.
 Sub-Colle. f. 12. v. 10. m. 10. 11.
 Sub-Colle. f. 12. v. 10. m. 10. 11.
 Sub-Colle. f. 12. v. 10. m. 10. 11.

S. 26. (a) Hier verlangen die Fürsten auch der
 Reichs-Stände zu gedenken.
 (b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 5. m. 10. f. Car. VII. a. 5. 1. 5)

*So selte der Abd von Kemp
von seinen Untertanen
das Doppel einigendtes. f.
von dem abg. und geschick
von dem abg. und geschick
flüchtigen von dem abg. und geschick
das Doppel einigendtes in
von dem abg. und geschick
zu Säulen von Haltung
John John von dem abg. und geschick
zu.*

*So ist z. B. der Fürst
von Sachsen und in so
genutzt quodam, welches
zu dem Paul-Jurisdiction
wird geben sollen, Halbig,
welche alle Millionen
abhängt.*

ihren Unterthanen schon mehrmalen ent-
standen ist: Ob und wie ferne jene
dig seyen, diesen zu eröffnen, wie hoch
Ihr Antheil belaufte, wie auch darzu
daß das erhobene an gebührende Orte
verwendet worden seye?

§. 28. *U*brigens werden zwar manchmal
ansehnliche Summen verrilliget, allein
in der Bezahlung bleiben gerne die, so
großes oder wohl das meiste bezutragen
hätten, ein ansehnliches im Rückstand
welcherley Umstände zwar der Kaiser
seiner Wahl = Capitulation (a) einzutreten
versprechen müssen, alleine es wird
brauchen. So ist auch eine alte Klage,
wann gleich eine ansehnliche Macht
Mannschafft in das Feld zu stellen von der
Reich einmüthig beliebet wird und wider
so säumig hierinn erfunden würden,
schärfste Schlüsse abgefasset werden.
noch meist nicht der halbe Theil von der
dem Papier stehenden Mannschafft in
Feld angetroffen wird, der wegen
würclich ins Feld ruckenden Berpflegung
Commando u. d. g. jederzeit obschwebenden
Irrungen und vielerley Privat-Absehen
so nicht zu gedencken.

§. 28. (a) art. 5.



len: Ein
jene Schö
e hoch
darzuth
Dre

an
er, allen
die, so
ev
Rück
Kaiser
ingutred
vird
Kun
Klage, d
Rach
en bon
wider
erden, d
erden. D
sonder
offi in d
egen d
pfl
weden
sichem



nemli
gen u
komu
Ordn
te, so
hande
tel, se
auch i
machf
den, i

einem
Lande
men
wied
mit d
gesche
Fürst
lich w
der Ka
wo ee
nicht
Reich



S. 31.

14. Die
Religions-
Angelegen-
heiten.

14. So gehören auch auf den Reichs-
Tag die Religions-Angelegenheiten und
Strittigkeiten zwischen beiderseits Reli-
gions-Verwandten. Zwar wann es nur um
was zu thun ist, welches nach denen Reichs-
Gesezen seinen geweißten Weg hat, i. e.
wann einer in seinem ohnzweiffentlichen Be-
sitze gekräncket würde u. d. g. so scheint es
dem Kläger freyzustehen: Ob er sich an das
ganze Reich, oder nur an den Kayser, als
obersten Richter und Executorn derer
Reichs-Geseze wenden wolle? Alleine, wo
es auf was ankommt, da man in principis
beiderseits entweder uneins ist oder doch
selbige noch nicht richtig gestellet seynd oder
Fälle fürkommen, wodon in denen Reichs-
Gesezen und Verträgen gar nichts versehen
ist, selbige scheinen nothwendig für das gan-
ze Reich müssen gebracht zu werden. (a)

S. 32.

Von ande-
ren für denR. Tag ge-
hörigen

Sachen

überhaupt

mens nicht dem Kayser allein oder ihme

und denen Chur-Fürsten oder gewissen an-
deren

Endlich so qualificiren sich überhaupt
für den Reichs-Tag alle andere wichtige
in die Staats-Verfassung des Deutschen
Reichs einschlagende und vermöge derer
Reichs-Geseze oder des Reichs-Herkom-
mens nicht dem Kayser allein oder ihme
und denen Chur-Fürsten oder gewissen an-
deren

W. S. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

*longu in omnibus
deliberationibus super negotiis
aut nisi unius Consensu
sunt. Item, veris. aliaque modi negotia p. d. nihil
homin aut quicquam simile*

Vor die R. Ständ. gehör. Sachen. 427

den Ständen oder gewissen Collegiis derer Stände überlassene Sachen.

§. 33.

In besondere ist in dem Westphälischen Frieden (a) verordnet worden, die Wirkung davon aber noch nicht erfolgt und also noch zu erwarten, daß auf dem nächsten Reichs-Tage 1. die Fehler derer vorigen Reichs-Tage sollten verbessert werden. Von dergleichen Fehlern seynd hin und her (b) ziemlich starcke, theils glosirte Verzeichnisse zusammen getragen worden, wovon aber hier ein mehreres zu gedencken der Raum und das Vorhaben nicht gestattet. Nur ist noch zu melden, daß in dem Westphälischen Frieden ins besondere versehen wird, daß davon, wie weit sich von Rechts wegen die Macht und die Gewalt derer Directorum in denen Reichs-Collegiis zu erstrecken habe, gehandelt werden solle.

Auf den nächsten Reichs-Tage vermessene Sachen. 1. Verbesserung der Fehler bey R. Tügen. *emendatur in maximis in Rebus et monumentum defectus*
 2. Beständige R. Wahl-Capitulation *de legitimo munere Directorum in tempore in collegiis*

§. 34.

2. Sollte von Verfassung einer gewissen und beständigen Kayf. Wahl-Capitulation

Beständige R. Wahl-Capitulation

§. 33. (a) Art. 8. §. 3. über welchen S. fürnehmlich des HENNIGES Meditationes zu consuluiren seynd.

de rebus constantibus capitul. caesarea concipienda

(b) FABRI Europ. Staats: Cansl. Tom. 38. p. 287.



tion gehandelt werden. (a) Damit man hat es diese Beschaffenheit. Die Chur-Fürsten verfassten ehedessen die Wahl-Capitulation, ohne daß die andere Stände ihnen etwas suchten in den Weg zu legen, alleme bey der Wahl Kayfers Matthia hingen die übrige Stände an sich zu befehlen, daß die Chur-Fürsten sich dieses Rechtes mißbrauchten und vielerley, zum Theil ihnen selbst vorthelhafftiges, denen andern Ständen aber nachtheiliges und solche Sachen, welche vorher von dem ganzen Reich sollten beliebt werden, derselben einverleichen, dahero sie verlangten, in so fern auch mit darzu gezogen zu werden, sie konnten aber nichts erhalten, bis sie endlich in dem Westphälischen Frieden sich obiges ausbedingeten. Während des darauf gefolgten Reichs-Tages gieng die Wahl des Kaiser Königs Ferdinands des IV. für sich; bey dieser Gelegenheit überreichten die Fürsten denen Chur-Fürsten einige Erinnerungen, welche sie beobachten möchten, diese aber behielten nur davon, was ihnen anständig ware und die Haupt-Sache ward abermal auf einen neuen Reichs-Tag verhoffen. Darauf ward Kayser Leopold gewählt und da gieng es wieder, wie bey der

die mahlte, s. p. 11. in
F. v. d. H. 11.

as 1672. auf dem
in Heppenheim
wurde selber
die zu ihm
anno, das
dieser
legitimatione
effatae legatione
allein zu
in forma
s. de ius publican
aliquid dixerit
n. non
der
ad. Rhet. I. 2. 1. 1. 4
d. 39.

a) für Ingleich mit
deputations - conven
in A. Fritschii
in Henniges
von Herden
man defectus
and worden, wor
des selbst
jederzeit
Königreich
besonders
notwendig
minim

in
mahlte
Rhet.
d. 39.

S. 34. (a) v. MÜNCHHAUSEN f. WILD-
VOGEL de capitulatione perpetua,



it man
Ehre
Co
i dno
legen
a nro
gure
schre
ei be
ndem
Co
Nicht
rieh
auch
mies
dem
nebe
hott
Nim
bey
rhm
agen
aber
indig
ber
ge
e der
per
—
LLD

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, possibly a list or account.]



Für die R Stände gehör. Sachen. 429

vorigen Wahl, dahero die Fürsten auch diese Wahl=Capitulation so wenig als die vorige vor ein Reichs=Gesetz erkennen wollten. Als darauf der noch jeso währende Reichs=Tag im Jahr 1663. angienge, brachten die mehrere Evangelische Fürsten es mit großer Mühe dahin, daß dieser Punct endlich fürgenommen, im Jahr 1664. ein Project verfaßet und selbiges im Jahr 1671. bis auf einige Puncten und den Eingang und Beschluß verglichen wurde. Weil sich aber die Chur=Fürsten das Jus ad capitulationem, das ist das Recht einen neuen Kayser über das in der beständigen Wahl=Capitulation verglichene nach Belieben auch noch auf andere Articul zu verpflichten, vorbehalten die übrige Stände aber dieses nicht zugeden wollten, bliebe die Sache wieder erliegen. Bey der Wahl Kayser Josephs im Jahr 1690. war es abermals gehalten wie bey beeden vorhergehenden. Im Jahr 1709. ward die Sache wieder rege und darüber von neuem gehandelt, bis endlich die beide höhere Collegia im Jahr 1711. währendem Interregno sich über einem Project verglichen und einige bis dahin noch übrig gewesene Articul abmachten, wie wohl das Werk dannoch nicht zum vollen Stand kame, indeme man mit denen Reichs=Städten, (welche zwar ihre Erinnrungen von selbstem übergaben,) noch nicht

v. Struv. Corp. hist. in loc. p. 1066. ad: ibi not. 32. d. unig. R. A. Vol. 1. p. 809. ad. Vol. 3. L. 2. p. 207. 216. 14.

Schmauff C. 9. p. pag. 1323. d. unig. R. A. Vol. 3. p. 223.

hoy wurde die Sache zu
 Tuzel nicht so sehr vergin
 neuen für sich zu erheben
 von der die Capitulation
 fast ausgelassen wor
 die, der Wahl nicht
 zu findung hochschick
 salten, ad. unig. R. A.
 p. 1066. ad. ibi not. 32.
 d. unig. R. A. Vol. 1. p. 809.
 ad. Vol. 3. L. 2. p. 207.
 216. 14.

3 wieder alle der
 Tuzel seinen geblint
 " Articul der capi
 tulationen zu fast war
 dieß alle dem drit
 tei der dinstig p. 10
 itate nun der Für
 sten für den d. Neig
 2 exponirt für
 200 Jahr in aller
 oder, so ging der
 der Fürst, ist
 all die Richtigkeit
 157. 14.



§. 35.
a) Mein Inne rüch in der Ursap. Car. VII. art. 12. §2. der Christen
maassregeln, in Kriegs, Justiz, und sonst in dem Land
zu erfordern.

Sir die

3-
get wer
Wahl =
ten will
herunter
melde
Rechts-
von and
macht
sen ent
ohne la
vorher d
nen Aus
richter
nachin d
willigen
gemache

4-
werden
nachin d
abermale
Rechts-
denamst
one-Dae
trical ist

§. 35. C
§. 36. C



Für die R. Stände gehö. Sach. 431

S. 35.

3. Sollten die Craisse wieder ergän-
 get werden, welches auch die Kaiserliche
 Wahl-Capitulation (a) beförderet wis-
 sen will. Man hält insgemein dafür, daß
 hierunter verstanden werde, wie diejenige
 welche ehedessen selbstn ohnmittelbahre
 Reichs-Stände gewesen, hernach aber
 von anderen Ständen zu Landsassen ge-
 macht und also dem Reich und denen Crais-
 sen entzogen worden seynd und zwar theils,
 ohne daß die von denen also ausgezogenen
 vorhin dem Reich erlegte Steuern von de-
 nen Ausziehenden Namens dererelben ent-
 richtet würden, wieder herbeygebracht,
 nachin die Craisse zu Abstattung derer ver-
 willigten Reichs-Hülffen desto tüchtiger
 gemacht werden könnten.

3. Die Er-
 gänzung
 der R.
 Craisse.
*de redintegrando cir-
 culis.*
 v. p. 565. 566.

S. 36.

4. Hat die Reichs-Matricul erneuert
 werden sollen, welches Geschäftes Vor-
 nachin die neueste Wahl-Capitulation (a)
 abermal einschärffet, und, wo es auf dem
 Reichs-Tag nicht thunlich, auf einen for-
 dernamst anzustellenden eigenen Moderati-
 on-Tag anträgt. Die neueste Reichs-Ma-
 atricul ist vom Jahr 1521. nach welcher man
 noch

Die Er-
 neuerung
 der R.
 Matricula
*de renovandis
 matricula.*
 p. 566.

Rec. Imp. d. a.
 sub nro. 10. ym. 1521.
 deration folgenden
 cul all d. n. 1521.
 otium slob. 1521.
 der ma. 1521. 1521.
 iam inquisitionis
 inquisitionis folgen.
 nro. 10. ym. 1521.
 der ma. 1521. 1521.
 tis nro. 10. ym. 1521.
 vor id. nro. 10. ym. 1521.
 d. n. 1521. 1521.
 1521. 1521.
 1521. 1521.

S. 35. (a) Car. VI. art. 7. add. Lib. 4. Cap. 7. S.
 21. 22.
 S. 36. (a) l. c.



^{1738.}
 In der Besorgung des Justiz-Vertrags ist nunmehr zu
 Ende gekommen. Mit demselben - Was zu hat man sich
 in der Sache gemeinlich, allein dieses hat mehrere
 Schwierigkeiten. Die Acta hiesiger Hereditat. ad J. P. p. 1207. sind
 zu dem Ende des vorigen Conclusum d. d. 1734. von
 demselben, desobwegen man künftig, welches in
 Schmauffens C. P. p. 1260. glücklich Acta hat. Dieser
 ist in J. P. Was zu nicht, was zu hat.



Sir die
erwiele
Ruchs =
Ruchs e
gebracht
en (a)
auch au
nehmen
siehe hi
Abbau
nung, in
schen B
sind, o
nen, auf
den.

St
ein neue
der das
Derum
schoben
hierauf
indirekt
endlich
so ist de
nung in d
han ree
nung ve
gehen ro
net an

6.39
497

Handwritten notes in a cursive script, possibly a library or archival stamp, located at the bottom right of the page.



verwiesen worden, wie die ordentliche Reichs-Deputationen zum Besten des Reichs eingerichtet und wieder in den Gang gebracht werden könnten, wovon auch unten (a) ein mehrers. Endlich so seynd auch auffer verschiedenen Materien, welche nachmals ausgemacht worden und dahero solche hier zu berühren überflüssig wäre, überhaupt die übrige Sachen solcher Gattung, welche zwar bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten vorgekommen seynd, aber nicht ausgemacht werden können, auf diesen Reichs-Tag verwiesen worden.

7. Religion der Ord. R. Deputation.

e.g. de modo eligendi re-
gem Cam. vna imp-
ratorum Car. III. de
la. ord. unum vel
aliquum statum in
hannover imp. p. i.
tenendo. (s. l. l. cap. 5)

S. 40.

Nun ist zwar im Jahr 1653. und 54. ein neuer Reichs-Tag gehalten, die meisten der darauf verwiesenen Materien aber wiederum auf einen neuen Reichs-Tag verschoben worden und obwohlen auch dieser hierauf im Jahr 1663. angegangen und indessen währet, inner welcher Zeit sich endlich schon was hätte ausmachen lassen, so ist doch auch bishero nicht nur wenig geschehen worden, sondern auch schlechte Hoffnung vorhanden, daß es künftig anders gehen werde, und muß gewiß ein neuer Platz an den Himmel zu stehen kommen.
E e 2 wann

Wie weit es mit diesen Materien gekommen.

refusa ad comitia ^{imp. p. i. l. l. cap. 5} n. 1
d. a. 1654. 1666. 2. Capital.
Regul. s. a. exceptionis
regul. s. a. d. unum vel
aliquum statum in
hannover imp. p. i.
tenendo. (s. l. l. cap. 5)
1) Ipe quare in R. D. cit.
de blieben sollen. so

(a) Lib. 7. Cap. 1. S. 44. p. 638. wo augenwehrt worden.
s. l. l. cap. 5. n. 1. s. l. l. cap. 5. n. 1.

non adeo subitit noch des remedium revivisionis tri den R. i. s. b. g. v. u. l. t.
p. i. l. l. cap. 5. n. 1. s. l. l. cap. 5. n. 1. s. l. l. cap. 5. n. 1.
in practicable p. i. p. 681. 2695. 1. n. also in ordinarij Mittel
so muß man zu g. u. d. g. mittel zu greifen. 4) z. i. s. l. l. cap. 5. n. 1.
argument. wie die Capit. stat. art. 19. alias max. v. d. l. l. cap. 5. n. 1.
in R. i. s. b. g. v. u. l. t. immunitatis n. contra L. imperii v. l. l. cap. 5. n. 1.
in R. i. s. b. g. v. u. l. t. i. s. l. l. cap. 5. n. 1. s. l. l. cap. 5. n. 1.



Für die R. Stände gehö. Sachen. 437.

ben schon bey vielerley Gelegenheiten be-
hauptet, daß ihnen dieses nicht gewehret
werden könne, hingegen halten der Kayser
und die höchste Reichs-Gerichte das Ge-
genheil dafür. Und weilien der Kayser
auf die in solchen Sachen an ihne gebrach-
te Reichs-Gutachten entweder gar keine
oder wohl eine abschlägliche Resolution er-
theilet, so ist es doch gemeinlich ohne
große Wirkung, wann man auch schon
sich in dergleichen Angelegenheiten an den
Reichs-Tag wendet.

Handwritten notes in German and Latin:
Hilf so universell nicht
zu sein...
in recusa ad comitia...
de p. 62

Sech. Ec 3

zung, daß der Recursus ad Comitia auch in
Justiz - Sachen, so vor denen höchsten
Reichs-Gerichten ventiliret worden, denen
Ständen des Reichs in gewissen Fällen re-
nicht präcludirt werden könne in LÜNIGS
Grundfest. Europ. Potenz-Gerechtsf. Tom.
I. n. 30. und LUDOLFS Jur. Cameral. in
Append p. 134. HAPPEL de Recursu ad
Caesarem Majestatem vel ad Comitia uni-
versalia ap. LUDOLFUM l. c. p. 140. GER-
CKENS Otium Vienna-Ratisbonense. III.
DOLFS Discurs von gegenwärtigem Reichs-
Tag zu Regensburg in SCHILTERS Insti-
tut. jur. publ. Tom. 2. in Append. p. 103.
kurz gefaßte und gründliche Beschreibung von
Reichs-Tagen, insonderheit dem noch fürwäh-
renden zu Regensburg. ibid. 1730. 8. Abbil-
dung des jetzigen Reichs-Tags in LÜNIGS
Reichs-Archiv Part. General, in Append.

Handwritten notes in German and Latin:
effectus...
de p. 62
allegata...
de p. 62

Handwritten notes at the bottom of the page:
de recusa ad comitia...
de p. 62

